

## Autorenhinweise NZKart

Wir bitten Sie sich an die folgenden Vorgaben zu halten. Damit können Sie unnötige Rückfrage vermeiden und die Veröffentlichung Ihres Beitrages beschleunigen.

### 1. Einsendungen

Manuskripte senden Sie uns am einfachsten per E-Mail in einem bearbeitungsfähigen Format (WORD, nicht pdf) an [ulrich.soltesz@gleisslutz.com](mailto:ulrich.soltesz@gleisslutz.com).

Unbedingt zu beachten ist, dass Manuskripte keine über das übliche Maß hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere **keine Textmarken, keine automatische Nummerierung, keine dynamischen Fußnotenverlinkungen oder automatische Querverweise, keine Hyperlinks** und keine Benutzung einer firmen- oder behördeneigenen Formatvorlage (also keine Briefkopf- oder Memoformate). Kurz: am besten ist es, wenn der Beitrag möglichst **unformatiert (!)** ist.

### 2. Beitragslänge

Beitrag	Länge/Zeichen (inkl. Leerzeichen u. Fußnoten)
Aufsatz	20.000 - 40.000
Kurzer Beitrag	10.000 - 20.000
Entscheidungsbesprechung (Details s.u.)	10.000 - 20.000
Editorial/Gastkommentare (Details s.u.)	ca. 4.200
Sonstiges (Tagungsbericht, Buchbesprechung, etc.)	bis zu 10.000

### 3. Abstract

Bitte beachten: Dem Beitrag muss eine Kurzzusammenfassung („Abstract“) (in deutscher Sprache, kursiv) vorangestellt werden, also ca. 3 bis 6 Sätze.

### 4. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die erste Fußnote (als Sternchen) sollte eine kurze Beschreibung des Autors und seiner Tätigkeit enthalten („*Prof. X ist Inhaber des Lehrstuhls für ... an der Universität ...*“; „*Z ist Richter am ...*“; „*Y ist Rechtsanwalt bei ...*“). Mögliche Sonderinteressen sind hierbei unbedingt offen zu legen (z. B. wenn der Autor in dem konkret besprochenen Fall als Parteivertreter oder Gutachter involviert war). Bitte hier auch keine versteckten Werbehinweise platzieren.

## 5. Titel

Die Überschrift sollte kurz und prägnant (!) sein, sehr gerne auch mit Witz und Pepp. Idealerweise sollte sie nur aus wenigen Worten bestehen. Leider sind die Überschriften bei den meisten Einsendungen oft zu lang. Die Überschrift muss nicht vollständig wiedergeben, was in Ihrem Beitrag steht. Sie soll vielmehr erst dazu beitragen, dass der Leser Ihren Beitrag überhaupt liest.

Bitte vermeiden Sie detaillierte Bezugnahmen auf Aktenzeichen, Daten, Rechtssachennummern, etc. in der Überschrift. Das gehört in die Fußnoten.

Bei längeren Beiträgen ist es hilfreich, den Titel in zwei (kurze) Teile zu gliedern (Hauptüberschrift/Titel sowie Unterüberschrift, z.B. „*Wo geht die Reise hin? – Die neuere Rechtsprechung zu Nebenbeschränkungen*“ oder „*Ist jetzt alles erlaubt? – Kommission verabschiedet neue Vertikal-GVO*“). Bei kürzeren Beiträgen ist kein zweiteiliger Titel erforderlich.

Insgesamt sollte der Titel maximal zwei Zeilen (in der Druckfassung) umfassen (andernfalls passt sie auch nicht auf die Umschlagsseite).

## 6. (Zwischen-)Überschriften

Für Zwischenüberschriften stehen ausschließlich diese vier Gliederungsebenen zur Verfügung „I., 1., a), aa)“. Bitte keine abweichende Hierarchie verwenden.

## 7. Zusammenfassung

Längere Beiträge sollten am Ende eine Zusammenfassung/Fazit enthalten. Hierin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze noch einmal knapp zusammenzufassen.

An dieser Stelle sollte ein Ausblick gegeben werden (z.B. Auswirkungen auf die Praxis).

## 8. Allgemein: Fußnoten und Nachweise

Es dürfen nur Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden. Im Verhältnis zum Text überbordende Fußnoten, etwa längere Texte in Fußnoten, sind zu vermeiden.

Bitte vermeiden Sie allzu häufige Nennungen derselben Quelle.

Die Abkürzung „aaO.“ wird nicht verwendet.

Autoren dürfen sich selbstverständlich selbst zitieren, wenn dies im Einzelfall geboten ist. Hierbei bitten wir allerdings um Zurückhaltung.

## 9. Insbesondere: Entscheidungsbesprechungen

Wir veröffentlichen nur selbstständige Entscheidungsbesprechungen mit aussagekräftiger Überschrift (also nicht bloß „*Anmerkung zum Urteil des LG ... vom ...*“) und Autorennennung (wie bei einem Aufsatz); also nicht als Annex zu einem Urteil oder einer Entscheidung. Der Vorteil für Sie: dies erhöht die Visibilität des Autors. Es bedeutet aber nicht, dass die Anmerkung Aufsatzlänge haben muss (gerne auch „nur“ rund 10.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen und Fußnoten).

Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die Fundstelle der NZKart angeben.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte besprochene Urteil nacherzählt/wiedergegeben wird. Bitte vermeiden Sie auch allzu viel Fußnoten, die sich auf das besprochene Urteil beziehen, vor allem in enger Abfolge.

## 10. Insbesondere: Editorials und Gastkommentare

Bei Editorials und Gastkommentaren soll auf Fußnoten verzichtet werden. Allenfalls Hinweise in Klammerzusätzen sind möglich.

## 11. Wissenschaftliche Standards, Plagiate, etc.

Selbstverständlich gelten bei uns die üblichen Regeln. Sie dürfen natürlich keine Plagiate einreichen. Sollten Sie fremde Gedanken und Überlegungen wiedergeben, so muss dies hinreichend kenntlich gemacht werden. An der längeren inhaltsgleichen Wiederholung von Textpassagen anderer Autoren hat die NZKart jedoch kein Interesse, auch wenn hierzu Fußnoten gesetzt werden.

## 12. Allgemeine Zitierhinweise

Bitte halten Sie sich an die allgemein übliche Zitierweise. Leider besteht hierbei kein Konsens und wir wollen den Autoren hierbei nicht zu enge Vorgaben machen. Bei EuGH/EuG-Urteilen sollten möglichst die Rechtssachennummer sowie der European Case Law Identifier (ECLI) enthalten sein.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei Urteilen und Entscheidungen auch stets die Fundstelle der NZKart angeben.

Bitte geben Sie, wie im Kartellrecht allgemein üblich, auch den Namen des Falles bzw. der Parteien schlagwortartig an („*Legierungszuschläge*“, „*Google*“). Bei Entscheidungen der Kommission sollte die Fundstelle im ABl. angegeben werden, falls vorhanden. Andernfalls sollten auf jeden Fall Datum und die Fallnummer angegeben werden. Bei Entscheidungen des BKartA sollten Datum und Aktenzeichen angegeben werden. Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können.

Einige Beispiele:

- EuGH, Urt. v. 21.2.1973, Rs. 6/72, Slg. 1973, 215 Rn. 24 – *Continental Can*
- EuGH, Urt. v. 21.11.2019, *Lufthansa/Berlin*, C-379/18, ECLI:EU:C:2019:1000, Rn. 54 ff.
- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.3.2017, VI-Kart 10/15 (V) – *Rundholzvermarktung*
- Europäische Kommission v.1.3.3006, COMP/A.37.507/F3, Rn. 20 – *AstraZeneca*
- *Bechtold/Soltész*, NZKart 2016, 301
- *Kühnen*, WuW 2012, 458, 459 m.w.N.
- *Areeda/Turner*, 87 Yale L.J. 1337 (1978)
- *Ackermann*, Art. 85 Abs. 1 EGV und die rule of reason, 1997, 45
- *Körber*, in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. 2012, Art. 2 FKVO, Rn. 207
- *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl. 2014, § 24 Rn. 71
- *Bulst*, in Möschel/Bien (Hrsg.), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?, 2010, 225, 229
- *United States v. Topco Associates, Inc.*, 405 U.S. 596, 610 (1972).

\* \* \* \* \*